

Allgemeine Einkaufsbedingungen MS Protect AG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen der MS Protect AG regeln das partnerschaftliche Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der MS Protect AG.
- 1.2. Diese AEB sind für alle Einkäufe der MS Protect AG bei ihren Lieferanten gültig, soweit sie nicht durch eine gegenseitig unterzeichnete Liefervereinbarung ersetzt werden. Diese AEB gehen allfälligen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten ausdrücklich vor. Dies gilt auch dann, wenn die Verkaufs- bzw. Lieferbedingungen in den Angeboten und Auftragsbestätigungen des Lieferanten durch die MS Protect AG nicht beanstandet wurden. Jede von uns erteilte und vom Lieferanten anerkannte Bestellung stellt einen in sich abgeschlossenen Vertrag dar. Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten haben die Dokumente in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge Vorrang:
 - 1.2.1. Durch beide Parteien unterzeichneter Vertrag
 - 1.2.2. Unsere Bestellung
 - 1.2.3. Unsere Einkaufsbedingungen
 - 1.2.4. Unsere Angebotsanfrage
 - 1.2.5. Angebot des Lieferanten
 - 1.2.6. Verkaufsbedingungen des Lieferanten
- 1.3. Die Kosten für die Ausarbeitung von Offerten werden ohne entsprechende schriftliche Vereinbarung nicht vergütet.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Unsere Bestellungen sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt worden sind (Brief, E-Mail). Skizzen, Zeichnungen, Kommentare, Spezifikationen usw. bilden Bestandteile unserer Bestellungen, sofern diese darin ausdrücklich als solche erwähnt, datiert und unsererseits visiert sind.
- 2.2. Jede Bestellung von der MS Protect AG ist vom Lieferanten innert einer Frist von zwei Werktagen nach Erhalt (Bestelldatum) schriftlich zu bestätigen. Geschieht dies nicht, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche ableiten kann.
- 2.3. Nach Eingang der Auftragsbestätigung bei der MS Protect AG, sind Änderungen und/oder Ergänzungen nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Im zumutbaren Rahmen sind wir berechtigt, auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung Änderungen des vereinbarten Liefergegenstandes bezüglich Konstruktion, Ausführung und Liefertermine zu verlangen. Falls deshalb Mehrkosten anfallen, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen und innert nützlicher Frist eine nachvollziehbare Aufstellung der Mehrkosten zur Verfügung zu stellen. Minderkosten sind uns im Rahmen des Auftrages (Projekt) zu vergüten.
- 2.5. Der Lieferant ist verpflichtet, uns bereits bei der Vorlage der Angebotsunterlagen auf mögliche Mängel hinzuweisen, insbesondere hinsichtlich der Beachtung des Standes von Wissenschaft und Technik, von Bestimmungen des Umweltschutzes oder der technischen Zweckmässigkeit.

3. Preise und Verpackung

- 3.1. Sofern in der Bestellung nicht anders vereinbart, sind alle Preise Festpreise DDP Bestimmungsort, einschliesslich Verpackung.
- 3.2. Nachträgliche Preisanpassungen/-Erhöhungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der MS Protect AG vor deren Ausführung.
- 3.3. Die Verpackung muss so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung und Korrosion während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist. Für Schäden infolge unsachgemässer Verpackung haftet der Lieferant.
- 3.4. Der Lieferant ist verpflichtet, die Waren in der von uns vorgeschriebenen Weise zu kennzeichnen oder Beschriften.
- 3.5. Für sämtliche Kosten und Nachteile, die sich aus der Nichtbefolgung unserer Weisungen für Transport, Verzollung usw. ergeben, hat der Lieferant einzustehen.

4. Eigentums- und Gefahrenübergang

- 4.1. Die Gefahr geht auf uns über, wenn und soweit die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäss übergeben worden ist bzw. durch uns abgenommen wurde.
- 4.2. Falls zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht vorschriftsgemäss oder verspätet zugestellt werden, so lagert die Lieferung bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

5. Kontrakt und Rahmenverträge

- 5.1. Kontrakte sind vom Lieferanten zu bestätigen und nur in schriftlicher Form gültig. Mit Bestätigung des ersten Abrufs gilt der Kontrakt als bestätigt, selbst wenn für den Kontrakt noch keine Bestätigung vorliegt. Die Laufzeit des Kontraktes verlängert sich entsprechend um die Dauer zwischen dem Ausstellungsdatum eines Kontraktes und dem Datum der Bestätigung des Lieferanten zum Kontrakt bzw. zum ersten Abruf.
- 5.2. Die Rahmenverträge erlangen ihre Gültigkeit nur in schriftlicher Form und sofern sie von beiden Parteien unterzeichnet worden sind.

6. Schriftstücke

- 6.1. Jeder Sendung ist ein detaillierter Lieferschein (Versandanzeige), der unsere Referenzen enthält, beizulegen. Die Rechnung ist uns mit separater Post zu zustellen. Sämtliche Korrespondenzen (Briefe, Lieferscheine, Rechnungen usw.) müssen folgende Elemente enthalten:
 - Unsere Bestell-Nr. mit Datum
 - Unsere Kommissions-Nr.
 - u/Referenz
 - Ansprechpartner
- 6.2. Rechnungen müssen nach den Formvorschriften der Mehrwertsteuer Gesetzgebung erstellt werden.
- 6.3. Rechnungsadresse ist grundsätzlich immer: MS Protect AG, Sägebachstrasse 2, 9525 Lenggenwil.
- 6.4. Rechnungen müssen elektronisch eingereicht folgende E-Mail-Adresse gesendet werden: buchhaltung@msprotect.com
- 6.5. Rechnungen, welche den obigen Vorgaben nicht entsprechen, werden zurückgewiesen und die Zahlung so lange ausgesetzt, bis ein vollständiges Exemplar vorliegt.

7. Lieferfrist, Lieferverzug und Rücktrittsrecht des Bestellers

- 7.1. Massgebend für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Eingang der vertragsgemässen Liefergegenstände am vereinbarten Bestimmungsort.
- 7.2. Wird der Liefergegenstand nicht zum vereinbarten Termin geliefert, befindet sich der Lieferant mit Überschreitung des Termins im Verzug.
- 7.3. Teillieferungen oder Vorauslieferungen um mehr als drei Arbeitstage bedürfen unserer vorgängigen Zustimmung. In diesem Fall bringen wir die uns aus der vorzeitigen Lieferung entstehenden Kosten (Lagerkosten etc.) vom Kaufpreis in Abzug.
- 7.4. Muss der Lieferant annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingerecht ausgeführt werden kann, hat er uns dies unverzüglich, unter Angabe der Gründe und der mutmasslichen Dauer der Verzögerung, mitzuteilen.
- 7.5. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Lieferverzögerungen zu vermeiden oder Ersatz von Dritten zu beschaffen. Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen oder Beistellungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig verlangt hat oder wenn die Überschreitung vereinbarter Termine unverzüglich angemahnt wird.
- 7.6. Der Lieferant verpflichtet sich, ausser bei höherer Gewalt, im Übrigen jedoch unabhängig von einem Verschulden oder dem Nachweis eines Schadens, für jede angefangene Woche des Verzuges der Lieferung 1% des Vertragspreises, maximal jedoch 10%, als Konventionalstrafe zu bezahlen. Engpässe von Rohmaterial oder Verzug von Zulieferanten und Unterauftragnehmern gelten nicht als höhere Gewalt, ausser wenn diese selbst von höherer Gewalt (Force Majeure) betroffen sind. Zusätzlich sind wir berechtigt, den die Konventionalstrafe übersteigenden nachgewiesenen Verzugsschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.
- 7.7. Wird der vereinbarte Liefertermin um mehr als 2 Wochen überschritten, sind wir berechtigt, ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Ist im Voraus ersichtlich, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann, können wir das Recht auf Rücktritt auch schon vor Erreichen des Liefertermins ausüben. In diesem Fall hat uns der Lieferant alle erfolgten Zahlungen zuzüglich eines Zinses von 5% p.a. zurückzuerstatten. Die Geltendmachung eines höheren Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen bleibt vorbehalten.
- 7.8. Wir behalten uns ausserdem das Recht vor, jederzeit ohne Angabe von Gründen und gegen Bezahlung der angefallenen nachgewiesenen Kosten und einer Pauschale von 5% des Vertragspreises zur Abgeltung des entgangenen Gewinns vom Vertrag zurückzutreten und geleistete Anzahlungen zurückzufordern oder dagegen aufzurechnen. Weitere Schadenersatzansprüche des Lieferanten sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8. Muster, Zeichnungen, Techn. Unterlager und Fertigungsmittel

- 8.1. Die von der MS Protect AG zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen aller Art wie Skizzen, Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht kopiert werden. Sämtliche Rechte daran (Urheberrecht, Patentrecht usw.) bleiben im Eigentum von der MS Protect AG.
- 8.2. Die Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht für Dritte verwendet und auch nicht Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Erfüllung des Auftrages unaufgefordert und kostenlos an die MS Protect AG zurückzusenden oder fachgerecht zu vernichten bzw. entsorgen.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Informationen, die er im Rahmen der Geschäftsbeziehung von uns bewusst oder zufällig erhält bspw. technische Informationen, Betriebsgeheimnisse und Einzelheiten unserer Bestellungen (bspw. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen, Projektaufträge usw.) sowie Erkenntnisse die er aus unseren Informationen gewinnt, Dritten gegenüber geheim zu halten.

10. Abnahme, Gewährleistung und Garantien

- 10.1. Nach Eingang, sofern es der ordentliche Geschäftsgang erlaubt, werden wir die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel werden wir dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen.
- 10.2. Mängelrüge in Bezug auf versteckte Material- oder Fabrikationsfehler kann die MS Protect AG innerhalb 3 Monaten nach Lieferung beanstanden. Insoweit verzichtet der Lieferant auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.
- 10.3. Der Lieferant gewährleistet ausdrücklich, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit zu dem vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, die zugesicherten Eigenschaften hat und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen sowie den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Normen und anderen Bestimmungen entspricht.
- 10.4. Zeigt sich während der Garantie- oder Gewährleistungsfrist, dass die Lieferung oder Teile davon ohne unser Verschulden die Garantie gemäss Ziff. 10.3 nicht erfüllen, so ist der Lieferant verpflichtet, nach unserer Wahl die Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben bzw. beheben zu lassen oder uns kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern. Alle durch die Reparatur oder Ersatzlieferung entstehenden Zusatzkosten, namentlich Kosten für den Ausbau und Rücktransport der mangelhaften Ware bzw. Ersatzlieferung und Einbau der Ersatzware trägt der Lieferant.
- 10.5. Ist der Lieferant in der Behebung von Mängeln säumig oder besteht ein dringender Fall, so sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten und Risiko des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zulassen.
- 10.6. Für alle Lieferungen, wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart wurde, beträgt die Gewährleistungs- und Garantiefrist 24 Monate. Diese Frist beginnt ab der Abnahme durch die MS Protect AG oder ab der wirtschaftlichen Inbetriebnahme der im Rahmen der Bestellung gelieferten Teile oder Materialien, je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
- 10.7. Wenn eine Anlage wegen Ausbesserung nicht in Betrieb steht, so verlängert sich die Garantiefrist um die Dauer dieser Ausbesserungen. Bei Differenzen bezüglich der Qualitätswerte ist das Ergebnis von Kontrollproben bzw. Untersuchungen entscheidend. Die Kosten dieser Proben gehen zu Lasten der Partei, welche sich im Unrecht befindet.
- 10.8. Für Ersatzlieferungen und Ausbesserungen ist im gleichen Umfang Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst, wobei die Garantiefrist für reparierte oder ersetzte Teile ab neuer Lieferung bzw. Inbetriebsetzung neu zu laufen beginnt. Gesetzliche Gewährleistungsansprüche bleiben vorbehalten. Der Vorbehalt gilt auch, wenn Nachbesserungen fehlschlagen.
- 10.9. Der Lieferant haftet uns für direkte und indirekte Schäden (insbesondere auch sämtliche Folgeschäden (bspw. Konventionalstrafen), welche durch Lieferungen von fehlerhaftem Material oder Gütern und/oder verspäteter Lieferung dieser verursacht oder mitverursacht wurden. Er muss zu diesem Zweck über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen. Auf Verlangen der MS Protect AG, muss er den entsprechenden Nachweis erbringen.
- 10.10. Ferner haftet der Lieferant für sämtliche Kosten von Massnahmen zur Schadensabwehr, insbesondere auch für den präventiven Austausch von Produkten und für andere Kosten einer Rückrufaktion.

11. Produkthaftung und Versicherungspflicht

- 11.1. Der Leistungserbringer trägt die volle Produkthaftungspflicht für die gelieferten Waren und haftet im Rahmen des Gesetzes für alle Produkthaftungspflicht- inkl. Folgeschäden, welche durch Mangelhaftigkeit des Produktes bei der MS Protect AG oder Dritten auftreten. Hierzu gehören auch die Folgekosten für Rückrufaktionen und Kosten für die allfällige Beseitigung dieser Mängel.
- 11.2. Der Leistungserbringer haftet dafür, dass durch die Verwendung der erbrachten Lieferung und Leistung durch die MS Protect AG keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Im Weiteren verfügt der Lieferant über eine ausreichende Produkthaftungspflichtversicherung.

12. CE-Konformitätserklärung / Herstellererklärung / Zertifikate

- 12.1. Liefergegenstände müssen alle die jeweilige Ware betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen und mit den vorgeschriebenen Zertifikaten und Bestätigungen geliefert werden.
- 12.2. Sollte für die Ware eine Herstellererklärung, ein technisches Datenblatt oder eine Konformitätserklärung (CE) erforderlich sein, muss der Leistungserbringer diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich auf eigene Kosten oder Vereinbarung zur Verfügung stellen.
- 12.3. Unterliegen die gelieferten Waren/Teile Exportbeschränkungen, muss der Lieferant uns darauf vor Abschluss des jeweiligen Einzelliefervertrages hinweisen.

13. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 13.1. Unter der Voraussetzung ordnungsgemässer Lieferung der Waren, der mitzuliefernden Dokumente und der Rechnung erfolgen Zahlungen, sofern vertraglich nicht anders festgelegt, innerhalb von 60 Tagen ab Eingang der Rechnung. Die Frist beginnt in keinem Falle vor dem vereinbarten Liefertermin.
- 13.2. Bei Vorliegen eines Mangels sind wir berechtigt, die Zahlung für den mangelhaften Teil der Lieferung bis zur ordnungsgemässen Nacherfüllung auszusetzen.
- 13.3. Bei Zahlung des Rechnungsbetrages binnen einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungseingang haben wir Anspruch auf einen Skonto in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages.

- 13.4. Bei Vorauszahlungen hat uns der Lieferant vorgängig eine Solidarbürgschaft einer erstklassigen Bank oder Versicherung in der Schweiz in Höhe der Vorauszahlungen vorzulegen.

14. Verjährung

- 14.1. Die Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften (siehe Obligationenrecht OR).

15. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

- 15.1. Vertragssprache ist deutsch. Bedienen sich die Parteien daneben einer anderen Sprache, hat der deutsche Wortlaut entsprechend der Vereinbarung Vorrang.
- 15.2. Erfüllungsort für die Lieferung ist der vereinbarte Bestimmungsort, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, CH-Lenggenwil. Erfüllungsort für die Zahlung ist unser Gesellschaftssitz (CH-Lenggenwil).
- 15.3. Anwendbar ist das schweizerische materielle Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 15.4. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Lenggenwil (Schweiz), doch behalten wir uns vor, unsere Rechte auch am Domizil des Vertragspartners geltend zu machen.